

Arbeitszeitregelungen im Handel

Fokustage & Beratungsoffensive 2026

sicher arbeiten,
gesund nach Hause

 Arbeitsinspektion

Impressum

MedieninhaberIn, VerlegerIn und HerausgeberIn:
Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMASGPK)
Sektion VIII - Arbeitsrecht und Zentral-Arbeitsinspektorat
Favoritenstraße 7, 1040 Wien
arbeitsinspektion.gv.at
Wien, Februar 2026

Inhalt

Allgemeines.....	5
Zeiterfassung.....	5
Aushangpflicht.....	5
Wochenend- und Feiertagsarbeit.....	6
Personengruppen mit besonderem Schutzbedürfnis (Jugendliche, Mütter).....	8
Wochenend- und Feiertagsarbeit für Jugendliche.....	8
Arbeitszeit für Jugendliche.....	8
Nachtarbeit für Jugendliche.....	9
Arbeitszeit für schwangere und stillende Arbeitnehmerinnen.....	9

- Diese Informationsbroschüre bietet einen groben Überblick über die wichtigsten Bestimmungen zur Arbeitszeit und Arbeitsruhe.
- Ausgeruhte Arbeitnehmer:innen arbeiten sicherer und effizienter. Eine Überbeanspruchung kann zu Arbeits- oder Wegunfällen führen.

Allgemeines

Höchstgrenzen der Arbeitszeit	Ruhezeiten und Ruhepausen
12 h täglich	11 h nach Ende der Arbeitszeit; Im Einzelfall darf diese auf 8h gekürzt werden → Auszugleichen innerhalb der nächsten 10 Kalendertage
60 h wöchentlich in einzelnen Wochen	36 h Wochenendruhe
48 h wöchentliche Höchstarbeitszeit im Durchrechnungszeitraum von 17 Wochen	30 Minuten Pause bei mehr als 6 h Tagesarbeitszeit

Zusätzlich sind die Bestimmungen des [Kollektivvertrags für Angestellte und Lehrlinge in Handelsbetrieben](#) sowie des [Kollektivvertrags Handelsarbeiter:innen](#) zu beachten.

Zeiterfassung

Über die geleisteten Arbeitszeiten müssen in der Betriebsstätte Arbeitszeitaufzeichnungen geführt werden. Diese Arbeitszeitaufzeichnungen müssen für jede:n Arbeitnehmer:in Beginn und Ende der Tagesarbeitszeit sowie Beginn und Ende der Ruhepausen enthalten. Unter bestimmten Voraussetzungen (z. B. Betriebsvereinbarung mit festgelegter Pause) darf die Aufzeichnung der Ruhepause entfallen. (§ 26 AZG)

Aushangpflicht

Über den Beginn und das Ende der Normalarbeitszeit, Zahl und Dauer der Ruhepausen sowie Beginn und Ende der wöchentlichen Ruhezeit muss in der Betriebsstätte an einer für Arbeitnehmer:innen leicht zugänglichen Stelle gut sichtbar ein Aushang angebracht sein oder den Arbeitnehmer:innen elektronisch zugänglich gemacht werden („Dienstplan“). Änderungen der Arbeitszeiteinteilung sind den Beschäftigten mindestens zwei Wochen im Vorhinein mitzuteilen. (§§ 19c und 25 AZG sowie 24 ARG)

Wochenend- und Feiertagsarbeit

Laut Arbeitsruhegesetz (ARG) hat die Wochenendruhe am Samstag um 13:00 Uhr zu beginnen. Arbeitnehmer:innen, die mit unbedingt erforderlichen Abschluss-, Reinigungs-, Instandhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten beschäftigt sind, können diese bis spätestens 15:00 Uhr abschließen. In Verkaufsstellen (gemäß § 1 des Öffnungszeitengesetzes 2003) dürfen Arbeitnehmer:innen an Samstagen nach 13:00 Uhr beschäftigt werden (im Normalfall bis 18:00 Uhr). Auch hier gibt es die Möglichkeit für unbedingt notwendige Abschluss-, Reinigungs-, Instandhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten, dass Arbeitnehmer:innen (ausgenommen Jugendliche) eine weitere Stunde beschäftigt werden. Weitere Ausnahmen und Abweichungen können sich aus den Kollektivverträgen ergeben:

Samstagsarbeit im Bereich Handel			
Anzahl Beschäftigte	Varianten	Dienste	Durchrechnung
gilt für alle Betriebe	Grundsätzlich	Sa frei/Sa dienst	„schwarz/weiß“
	Variante 1	2 Sa frei/2 Sa dienst	
gilt für Betriebe bis max. 25 dauernd beschäftigte Arbeitnehmer:innen	Variante 2	4 Sa frei/4 Sa dienst	DRZ 8 Wochen
	Variante 3	1 Sa + 1 Mo frei/3 Sa dienst	DRZ 4 Wochen
	Variante 4	5 Sa frei/5 Sa dienst	DRZ 10 Wochen
	Variante 5	4 Sa + 1 Mo frei/6 Sa dienst	DRZ 10 Wochen
	Variante 6	3 Sa + 2 Mo frei/7 Sa dienst	DRZ 10 Wochen

DRZ = Durchrechnungszeitraum

Dienst = Beschäftigung am Sa. nach 13:00 Uhr

Die oben angeführten Varianten benötigen eine Betriebsvereinbarung mit dem Betriebsrat bzw. eine Einzelvereinbarung mit den Arbeitnehmer:innen.

„Schwarz-Weiß-Regelung“

Arbeitnehmer:innen in Verkaufsstellen dürfen an Samstagen nach 13 Uhr beschäftigt werden, wenn die jeweils geltenden Öffnungszeitevorschriften das Offenhalten zulassen (§ 22f ARG) - in der Regel bis 18 Uhr. In diesem Fall hat der folgende Samstag zur Gänze arbeitsfrei zu bleiben. Davon gibt es Ausnahmen.

Ausgenommen davon sind z.B:

- die vier Verkaufssamstage vor dem 24. Dezember
- angestellte Arbeitnehmer:innen mit einer Arbeitsleistung von max. 18 h pro Woche, die auf max. drei Tage verteilt werden.

Neu:

Freiwilliger Verzicht auf den arbeitsfreien Samstag durch Handelsangestellte.

- mit Betriebsrat
 - durch Betriebsvereinbarung oder
 - ohne Betriebsvereinbarung mittels schriftlicher Information durch die Angestellten an den/die Arbeitgeber:in **und** mit Zustimmung des Betriebsrats
- ohne Betriebsrat
 - mittels schriftlicher Einzelvereinbarung

Der Verzicht auf den arbeitsfreien Samstag kann in Betrieben mit oder ohne Betriebsrat von den Angestellten unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist schriftlich widerrufen werden. Daraus darf dem oder der Angestellten kein Nachteil erwachsen. Der Anspruch auf Öffnungszeitenzuschläge bzw. Zeitgutschriften bleibt davon unberührt. In allen Fällen ist ein entsprechender Freizeitausgleich zu vereinbaren.

Blockfreizeit

Für Arbeitnehmer:innen des Kollektivvertrags **für Angestellte** gibt es noch die Möglichkeit der Blockfreizeit. Im Durchrechnungszeitraum von 52 Wochen können Arbeitnehmer:innen an Samstagen beschäftigt werden, wenn ihnen 10 Blockfreizeiten (Sa, So & Mo oder Fr, Sa, & So) gewährt werden. Auch hier ist eine Betriebsvereinbarung oder eine Einzelvereinbarung erforderlich. (Details dazu finden Sie im Kollektivvertrag)

Beschäftigung am 8. Dezember

Die Beschäftigung von Arbeitnehmer:innen in Verkaufsstellen ist am 8. Dezember (Mariä Empfängnis) gemäß § 13a ARG erlaubt, wenn er auf einen Werktag fällt. Arbeitnehmer:innen haben das Recht, die Beschäftigung an diesem Tag auch ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

Sonntagsarbeit

Durch Verordnung der Landeshauptleute kann die Öffnung an Sonn- und Feiertagen, sowie die Beschäftigung von erwachsenen Arbeitnehmer:innen zugelassen werden. Arbeitnehmer:innen haben in dieser Zeit Anspruch auf Wochenruhe. Details finden Sie unter den jeweiligen Verordnungen zu den Öffnungszeiten Ihres Bundeslandes.

Personengruppen mit besonderem Schutzbedürfnis (Jugendliche, Mütter)

Für jugendliche Beschäftigte sowie für schwangere und stillende Arbeitnehmerinnen gelten strengere Bestimmungen für die Arbeitszeit.

Wochenend- und Feiertagsarbeit für Jugendliche

Die Regelungen entsprechen weitgehend jenen für Erwachsene, mit folgenden Unterschieden:

- Samstagnachmittag ist keine zusätzliche Stunde für Abschlussarbeiten und ähnliche Arbeiten zulässig
- Für Ausnahmen zur „schwarz/weiß“ Regelung ist in Betrieben ohne Betriebsrat neben einer Einzelvereinbarung die Zustimmung der Erziehungsberechtigten zusätzlich einzuholen
- Verbot der Sonntagsarbeit bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- Beschäftigung von Jugendlichen am 8. Dezember (Werktag) ist laut Handelsangestellten-Kollektivvertrag und der Handelsarbeiterinnen- und Handelsarbeiter-Kollektivvertrag zulässig - Jugendliche dürfen eine Beschäftigung ohne Begründung ablehnen und deswegen nicht benachteiligt werden

Arbeitszeit für Jugendliche

Grenzen der Arbeitszeit	Ruhezeiten und Ruhepausen
8 h täglich (kann für verlängerte Wochenfreizeit auf 9 h ausgeweitet werden)	12 h nach Ende der Arbeitszeit (14 h unter 15 Jahre)
38,5 h wöchentlich in einzelnen Wochen	Mindestens eine ununterbrochene Freizeit von 2 Kalendertagen (jedenfalls Sa. 18:00 bis Mo. 7:00); Wenn Beschäftigung an Samstagen erfolgt, sollte nach Möglichkeit der Montag arbeitsfrei gehalten werden.
Die Berufsschulzeit von Lehrlingen ist in die Arbeitszeit einzurechnen.	30 Minuten Pause bei mehr als 4,5 h Tagesarbeitszeit (spätestens nach 6 h zu konsumieren)

Nachtarbeit für Jugendliche

Jugendliche dürfen in der Nachtzeit zwischen 20:00 bis 6:00 Uhr nicht beschäftigt werden.

Arbeitszeit für schwangere und stillende Arbeitnehmerinnen

Höchstgrenzen der Arbeitszeit	Ruhezeiten und Ruhepausen
9 h täglich	11 h nach Ende der Arbeitszeit
40 h wöchentlich	36 h Wochenendruhe in die der Sonntag zu fallen hat
	30 Minuten Pause bei mehr als 6 h Tagesarbeitszeit

- **Überstunden** sind unzulässig.
- Werdende und stillende Mütter dürfen in der **Nachtzeit** zwischen 20:00 bis 6:00 Uhr nicht beschäftigt werden.
- Die **Sonn- und Feiertagsarbeit** ist auch für schwangere und stillende Arbeitnehmerinnen grundsätzlich unzulässig. Ausnahme: Beschäftigung von Dienstnehmerinnen, die vor der Meldung der Schwangerschaft ausschließlich an Samstagen, Sonntagen oder Feiertagen beschäftigt wurden: im bisherigen Ausmaß. (§ 7 Abs. 2 Z4 MSchG)

Bei Fragen steht Ihnen das [zuständige Arbeitsinspektorat](#) gerne zur Verfügung.

